

CBAM in der Praxis



3 CBAM-Anmelder seit 2026 – Sind Sie bereits registriert?

Ohne Zulassung keine Einfuhr mehr –
sichern Sie Ihre Lieferfähigkeit

10 CBAM und akkreditierte Prüfer – Das ist die aktuelle Datenlage

Warum Sie ohne verifizierte Emissionsdaten
bald nicht mehr auskommen

TOP-THEMA

5 Müssen Sie auch CBAM-Zertifikate rückwirkend für 2026 kaufen?

Was jetzt auf Sie als Importeur
zukommt – und wie Sie sich
am besten vorbereiten

12 So verändert CBAM die globale Handelspolitik

Digitale Integration und reale Datenflüsse
entscheiden über Marktzugang –
bis hin zum Einfuhrstopp

EDITORIAL

Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Ob mein Drucker auch ein CO₂-Zertifikat braucht?

Liebe Leserin, lieber Leser,

Manchmal sitze ich in meinem Versandbüro, schaue auf den Drucker und frage mich: Muss ich dafür bald CO₂-Zertifikate kaufen? Seit CBAM Realität wird, beschleicht mich das Gefühl: Die EU meint es ernst. So ernst, dass Stahl, Zement und Aluminium jetzt einen CO₂-Preis an der Grenze tragen müssen. Offiziell betrifft CBAM nur emissionsintensive Importe aus Drittstaaten – nicht meinen Schreibtischstuhl. Noch nicht. Aber wer hätte gedacht, dass ich mich als Zollberaterin plötzlich mit eingebetteten Emissionen befasse? Der Gedanke dahinter ist logisch: Wer in der EU produziert, zahlt CO₂-Kosten. Also sollen Importe ohne vergleichbare Belastung nicht günstiger davorkommen. Klingt fair. Klingt auch nach einer Excel-Tabelle mit 200 Pflichtfeldern. Ich beobachte das Ganze schmunzelnd mit fachlicher Faszination. Für meinen Büroverbrauch brauche ich keine Zertifikate – aber vielleicht kommt irgendwann die Verordnung (EU) 20XX/XXXX „über die emissionsintensive Nutzung von Büroklammern“. Bis dahin: Gelassen bleiben. Und falls jemand fragt, wie viel CO₂ mein Drucker verursacht – ich messe es. Aber nur, wenn ich die Zertifikate von der Steuer absetzen darf. In diesem Sinne: Atmen Sie tief durch – das ist (noch) kostenlos.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS
NEWS 3

- ☐ CBAM-Anmelder seit 2026 –
Ohne Zulassung keine Einfuhr mehr

TOP-THEMA 5

- ☐ CBAM-Zertifikate rückwirkend für 2026:
Was jetzt auf Sie als Importeur zukommt

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste: CBAM – Betroffenheit,
Meldepflicht und Zertifikatskauf

LESERFRAGEN 9

- ☐ Wie komme ich an echte Emissionsdaten
meiner Lieferanten?

GASTBEITRAG 10

- ☐ CBAM und akkreditierte Prüfer –
Warum Sie ohne verifizierte Emissionsdaten
bald nicht mehr auskommen

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ So verändert CBAM die globale
Handelspolitik – Mit digitaler
Integration und realen Datenflüssen

Hier können Sie den Text abhaken, wenn
Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



NEWS

CBAM-Anmelder seit 2026 – Ohne Zulassung keine Einfuhr mehr

Seit dem 1. Januar 2026 dürfen Sie bestimmte emissionsintensive Waren nur noch dann in die EU einführen, wenn Sie als zugelassener CBAM-Anmelder (Authorised CBAM Declarant) registriert sind. Ohne diesen Status drohen Ihnen Importblockaden an der Grenze, Zurückweisung der Zollanmeldung und empfindliche Sanktionen. Wenn Sie mehr als 50 Tonnen CBAM-Waren pro Jahr importieren – oder Elektrizität bzw. Wasserstoff einführen –, müssen Sie spätestens jetzt handeln.

Was ist ein CBAM-Anmelder?

Ein CBAM-Anmelder (Carbon Border Adjustment Mechanism) ist ein Importeur oder ein indirekter Zollvertreter mit offizieller Zulassung in der EU, der verpflichtet ist

- 🌐 Emissionen bei der Einfuhr bestimmter Waren zu melden,
- 🌐 jährlich eine CBAM-Erklärung abzugeben und
- 🌐 die erforderlichen CBAM-Zertifikate zu erwerben und abzugeben.

Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) 2023/956. Der Status ist seit 2026 zwingend Voraussetzung für die Einfuhr von Waren aus folgenden Sektoren:

- | | |
|-------------------|----------------|
| 🌐 Eisen und Stahl | 🌐 Düngemittel |
| 🌐 Aluminium | 🌐 Elektrizität |
| 🌐 Zement | 🌐 Wasserstoff |

! ACHTUNG

Ohne eine korrekte Zulassung als CBAM-Anmelder, ausgedrückt durch die richtige Codierung in der Zollanmeldung, wird diese technisch blockiert. Das bedeutet konkret: Die Waren können nicht überführt werden – unabhängig davon, ob alle übrigen Angaben korrekt sind.

Wer muss sich als CBAM-Anmelder registrieren lassen?

Sie benötigen den Status, wenn Sie als EU-Importeur

- 🌐 mehr als 50 Tonnen (Gesamteinfuhr pro Jahr) CBAM-Waren pro Kalenderjahr einführen (drunter benötigen Sie keine Zulassung) oder
- 🌐 Elektrizität oder Wasserstoff importieren (mengenunabhängig).

! ACHTUNG

Der 50-Tonnen-Schwellenwert bezieht sich auf die aggregierte Gesamtmenge aller CBAM-Waren pro Einführer im Kalenderjahr.

Ebenfalls betroffen sind:

- 🌐 Indirekte Zollvertreter, die im eigenen Namen handeln
- 🌐 Unternehmen mit regelmäßigem Drittlandsbezug aus den genannten Sektoren

Ausnahmen

Sie benötigen keine Zulassung, wenn

- 🌐 Ihre Gesamtmenge unter 50 Tonnen pro Jahr liegt,
- 🌐 spezielle regionale Ausnahmen greifen (z. B. Helgoland, Büsingen, Livigno) oder
- 🌐 bestimmte militärische Nutzungen vorliegen.

! ACHTUNG

Die Schwelle gilt kalenderjährlich. Wird sie überschritten, entsteht sofortiger Handlungsbedarf.

Anmeldung in Deutschland – so läuft es ab

Zuständige Behörde

In Deutschland ist die DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle) beim Umweltbundesamt für Sie zuständig.

Antragstellung

Wenn Sie als Unternehmen künftig unter den CBAM fallen, müssen Sie sich zunächst als zugelassener CBAM-Anmelder („authorised CBAM declarant“) registrieren lassen. Erst mit dieser Zulassung dürfen entsprechende Waren seit 2026 überhaupt noch in die EU eingeführt werden.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das CBAM-Register der Europäischen Kommission, genauer über das sogenannte Authorisation Management Module (AMM). Das AMM dient dabei als zentrale Plattform, über die Unternehmen ihre Zulassung beantragen und die zuständigen nationalen Behörden die Anträge prüfen und genehmigen. In Deutschland ist hierfür die DEHSt zuständig.

Der Antrag umfasst mehrere Informationsbereiche, mit denen die Behörde prüfen soll, ob das Unternehmen zuverlässig und

organisatorisch in der Lage ist, die künftigen CBAM-Pflichten korrekt zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere:

- 🌐 **Unternehmensdaten:** Zunächst müssen grundlegende Angaben zum Unternehmen gemacht werden. Dazu zählen unter anderem Name, Rechtsform, Anschrift, Ansprechpartner sowie die organisatorische Struktur des Unternehmens. Auch Angaben zu verbundenen Unternehmen oder zur Rolle des Antragstellers in der Lieferkette können relevant sein, insbesondere wenn mehrere Gesellschaften innerhalb eines Konzerns Importe tätigen.
- 🌐 **EORI-Nummer:** Zwingend erforderlich ist die EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification Number). Diese dient der eindeutigen Identifizierung des Unternehmens im Zollsystem der EU. Ohne gültige EORI-Nummer ist weder eine Zollanmeldung noch eine CBAM-Zulassung möglich.
- 🌐 **Nachweis ordnungsgemäßer Zoll- und Steuercompliance der letzten fünf Jahre:** Ein zentraler Prüfpunkt ist die Zuverlässigkeit des Antragstellers. Die Behörde prüft daher, ob in den vergangenen fünf Jahren schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen Zoll- oder Steuerrecht vorlagen. Unternehmen müssen bestätigen, dass keine entsprechenden Verstöße vorliegen oder gegebenenfalls erläutern, welche Maßnahmen zur Behebung früherer Probleme getroffen wurden.
- 🌐 **Angaben zu internen Kontroll- und Berichtssystemen:** Darüber hinaus müssen Unternehmen darlegen, wie sie künftig die CBAM-Berichts- und Überwachungspflichten organisatorisch sicherstellen wollen. Dazu gehören beispielsweise:
 1. interne Zuständigkeiten für CBAM-Meldungen
 2. Prozesse zur Datenerhebung bei Lieferanten
 3. Dokumentations- und Kontrollmechanismen
 4. IT-Systeme oder Softwarelösungen für Emissionsdaten und Reporting

Die Behörde soll so beurteilen können, ob das Unternehmen in der Lage ist, vollständige und korrekte CBAM-Berichte zu erstellen.

- 🌐 **Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit (sofern erforderlich):** In bestimmten Fällen können zusätzlich Informationen zur finanziellen Leistungsfähigkeit verlangt werden. Hintergrund ist, dass Unternehmen ab 2026 CBAM-Zertifikate erwerben müssen. Die Behörden sollen daher sicherstellen

können, dass der Antragsteller wirtschaftlich in der Lage ist, diese Verpflichtungen zu erfüllen.

Nach Prüfung aller Angaben entscheidet die zuständige Behörde über die Zulassung als CBAM-Anmelder. Erst mit dieser Genehmigung ist das Unternehmen berechtigt, betroffene Waren künftig im eigenen Namen einzuführen und die entsprechenden CBAM-Meldungen abzugeben.



MEIN TIPP

Ein technischer Zugang erfolgt regelmäßig über das EU-Portal, häufig mit ELSTER-Verknüpfung und EORI-Daten. Die Registrierung setzt voraus, dass beide Systeme korrekt miteinander verknüpft sind – fehlerhafte oder veraltete Stammdaten führen hier erfahrungsgemäß schnell zu Ablehnungen im Anmeldeprozess.

Welche Fristen müssen Sie beachten?

Sie sollten den Antrag stellen

- 🌐 vor dem ersten CBAM-pflichtigen Import 2026, doch spätestens bis zum 31.03.2026 (sofern bereits feststand, dass Sie die 50T überschreiten), dann dürften Sie die Ausnahmecodierung nutzen und
- 🌐 spätestens vor Überschreiten der 50-Tonnen-Grenze.

Wird der Antrag verspätet gestellt, können Waren zurückgehalten werden.

Was ändert sich im Zollverfahren?

Nach Zulassung erhalten Sie eine CBAM-Kontonummer. Diese muss in der Zollanmeldung angegeben werden. Ebenfalls müssen Sie relevante TARIC-Unterlagencodes mit angeben, sonst wird Ihre Zollanmeldung technisch nicht verarbeitet:

- 🌐 Y128 → zugelassener CBAM-Anmelder
- 🌐 Y238 → Antrag gestellt, Genehmigung noch ausstehend
- 🌐 Y137 → Schwellenwert-Ausnahme (< 50 t)

Ohne korrekten Unterlagencode erfolgt keine ordnungsgemäße Abfertigung.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

CBAM-Zertifikate rückwirkend ab 2026: Was jetzt auf Sie als Importeur zukommt

Der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) ist kein „Klimaprojekt am Rand“, sondern ein handfestes neues Importregime. Mit der Verordnung (EU) 2023/956 hat die Europäische Union ein CO₂-Grenzausgleichssystem geschaffen, das ein zentrales Ziel verfolgt: Carbon Leakage verhindern – also die Verlagerung emissionsintensiver Produktion in Drittstaaten ohne vergleichbare CO₂-Kosten. Für Sie als importierendes Unternehmen bedeutet das: Ab 2026 wird der CO₂-Preis Teil Ihrer Importkalkulation.



Welche Branchen und Produkte sind betroffen?

CBAM erfasst zunächst besonders emissionsintensive Grundstoffe und Vorprodukte. In der Regelphase seit 1. Januar 2026 betrifft das insbesondere:

- 🌐 Eisen und Stahl (inkl. bestimmter weiterverarbeiteter Produkte), Aluminium, Zement, Düngemittel (inkl. Ammoniak), Elektrizität, Wasserstoff



ACHTUNG

Maßgeblich ist Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 mit den entsprechenden KN-Codes. Ausblick auf 2028: Die EU plant ab 2028 eine Ausweitung der betroffenen Produkte, auf voraussichtlich 180 stahl- und aluminiumintensive Produkte wie Maschinen und Geräte oder etwa auf organische Chemikalien, Kunststoffe, Mineralölprodukte, Papier sowie weitere Vor- und Endprodukte. Vorerst konzentriert sich CBAM jedoch auf die oben genannten Grundstoffbranchen, die für einen Großteil der importbedingten CO₂-Emissionen verantwortlich sind. Das bedeutet: CBAM ist also dynamisch angelegt – Ihr Monitoring darf es auch sein.

Wichtig für Sie: Nur Importe aus Nicht-EU-Staaten sind betroffen. EU-intern hergestellte Waren unterliegen nicht dem CBAM. Ausgenommen sind zudem:

- 🌐 Kleinsendungen (Warenwert unter 150 €),
- 🌐 Waren im persönlichen Reisegepäck,
- 🌐 militärische Güter.

Weiterhin gibt es Ausnahmen für bestimmte Länder.

Der 50-Tonnen-Schwellenwert: Sind Sie betroffen?

Ab 2026 gilt ein Mengenschwellenwert: Nur Importeure mit mehr als 50 Tonnen CBAM-Waren pro Jahr unterliegen der Zertifikatspflicht.

Für Sie bedeutet das: Unterhalb dieser Grenze → keine Zertifikate, keine Regelphase-Pflichten. Oberhalb dieser Grenze → vollständige Anwendung. Diese Schwelle entlastet viele kleine Unternehmen – erfasst aber weiterhin rund 99 % der importbedingten Emissionen.



MEIN TIPP

Führen Sie eine belastbare Mengenauswertung Ihrer letzten Jahre durch. Prognosen reichen nicht – Sie brauchen Zahlen. Wenn Sie diesen Wert übersteigen, registrieren Sie sich so schnell wie möglich als CBAM-Anmelder.

Ab wann müssen Sie CBAM-Zertifikate kaufen? – Zeitlicher Ablauf, Rechtslage und praktische Konsequenzen

Viele Unternehmen sind aktuell verunsichert: Gilt die Zertifikatspflicht schon seit 01.01.2026 – oder erst 2027? Die Antwort ist juristisch eindeutig, aber praktisch erklärungsbedürftig.

Es begann mit der Übergangsphase:**1. Oktober 2023 – 31. Dezember 2025****Rechtsgrundlage: Art. 32 CBAM-VO (EU) 2023/956**

In dieser Phase galt ausschließlich eine Berichtspflicht, keine Zahlungspflicht. Das bedeutete für Sie:

- 🌐 keine CBAM-Zertifikate
- 🌐 kein Zertifikatekonto mit Kaufpflicht
- 🌐 keine Liquiditätsbelastung

Beachten Sie aber unbedingt: Sie müssen – immer noch – vierteljährliche CBAM-Berichte über das CBAM-Übergangsregister einreichen.

Frist: Spätestens einen Monat nach Quartalsende.

Gemeldet wurden:

- 🌐 Importmengen je KN-Code
- 🌐 direkte Emissionen
- 🌐 ggf. indirekte Emissionen
- 🌐 im Drittland gezahlte CO₂-Preise

! ACHTUNG

Die Übergangsphase ist keine „Testphase ohne Konsequenzen“. Bei fehlenden oder unvollständigen Berichten drohen bereits Bußgelder (10–50 € pro nicht gemeldeter Tonne CO₂).

Derzeit sind wir in der Regelphase: Diese hat am 1. Januar 2026 begonnen**Rechtsgrundlage: Art. 6 ff. CBAM-VO**

Ab diesem Zeitpunkt tritt die materielle Zertifikatspflicht in Kraft. Das bedeutet:

Für alle im Kalenderjahr 2026 eingeführten CBAM-Waren entsteht grundsätzlich eine Verpflichtung zur Abdeckung der grauen Emissionen durch CBAM-Zertifikate.

Aber – und das ist entscheidend:

- 🌐 Es erfolgt keine sofortige Zahlung bei Einfuhr.
- 🌐 CBAM ist kein zollgleicher Abgabemechanismus bei Grenzübertritt.
- 🌐 Stattdessen gilt ein jährliches Abrechnungsmodell.

So funktioniert das Abrechnungsmodell im Detail**Sie erfassen über das gesamte Kalenderjahr 2026:**

- 🌐 eingeführte Mengen
- 🌐 zugehörige verifizierte Emissionen
- 🌐 ggf. anrechenbare Drittlands-CO₂-Preise

Während des Jahres 2026:

- 🌐 kein Zertifikatekauf
- 🌐 keine Abgabe

! ACHTUNG

Wenn Sie oben genannte Waren importieren, dann besteht für Sie eine Pflicht zur Zulassung als „zugelassener CBAM-Anmelder“ (ab 50 t). Dies müssen Sie im EU-Trader Portal machen, erreichbar über das Zollportal.

Die nächste Phase beginnt dann am 1. Februar 2027 – Start des Zertifikateverkaufs

Erst ab diesem Datum können CBAM-Zertifikate über die zentrale EU-Plattform erworben werden. So funktioniert die Preisbildung: Der Preis entspricht dem wöchentlichen Durchschnitts-Auktionspreis der EU-ETS-Zertifikate.

Sie kaufen also Zertifikate auf Basis des dann geltenden ETS-Marktniveaus – nicht des historischen Preises aus 2026. Das ist ein erheblicher Liquiditäts- und Preisrisikofaktor.

Am 30. September 2027 beginnt die erste Abgabefrist für Betroffene

Bis zu diesem Datum müssen Sie

- 🌐 Ihre CBAM-Erklärung für 2026 abgeben.
- 🌐 die erforderliche Anzahl an Zertifikaten auf Ihrem Konto halten und abgeben sowie
- 🌐 verifizierte Emissionsdaten vorlegen (bei Nutzung tatsächlicher Emissionen).

Erst zu diesem Zeitpunkt entsteht die faktische Zahlungspflicht.**Warum erfolgt der Kauf „rückwirkend“?**

CBAM ist als Parallelmechanismus zum EU-Emissionshandel konzipiert. Das bedeutet, dass EU-Anlagenbetreiber

- 🌐 ETS-Zertifikate kaufen oder erhalten und
- 🌐 diese jährlich abgeben.

CBAM folgt derselben Systematik:

- 🌐 Erfassung der Emissionen im Kalenderjahr
- 🌐 Abrechnung im Folgejahr

Das System ist also emissionsbezogen – nicht importbezogen im Moment der Zollanmeldung.

Die Quartalsweise Haltepflicht beginnt ab 2027

Ab dem zweiten Regeljahr wird zusätzlich ein Steuerungsmechanismus eingeführt: Importeure müssen unterjährig einen

bestimmten Prozentsatz der bis dahin angefallenen Emissionen durch Zertifikate abdecken (derzeit 50 %).

Hierbei hat die EU folgendes Ziel:

- 🌐 Vermeidung hoher Einmalzahlungen
- 🌐 Glättung von Liquiditätsrisiken
- 🌐 Sicherstellung der Systemstabilität

Was bedeutet das konkret für Sie?

2026 ist Ihr „Schattenkostenjahr“, denn Sie importieren ganz normal – aber im Hintergrund wächst Ihre Zertifikatspflicht. Konkret heißt es, wenn Sie z. B. im Jahr 2026

- 🌐 10.000 t Stahl importieren,
- 🌐 mit 1,8 t CO₂ pro Tonne und
- 🌐 einem CBAM-Faktor von z. B. 10 %,

müssen Sie 1.800 t CO₂ abdecken.

Liegt der ETS-Preis 2027 bei 85 €, ergibt das eine Belastung von 153.000 € – zahlbar 2027.



ACHTUNG

Diese Kosten entstehen wirtschaftlich 2026, liquiditätswirksam aber erst 2027. Das bedeutet für Sie konkret, dass Sie diese Kosten in Ihre Kalkulation mit aufnehmen und vor allem, Ihre Lieferanten dazu erziehen müssen, richtige Werte durchzugeben.

Das ist Ihre Strategische Konsequenz

Sie müssen bereits 2026:

- 🌐 Emissionen sauber erfassen, Preisentwicklungen beobachten, Rückstellungen bilden, Liquiditätsplanung anpassen.

Hier sehen Sie noch eine kompakte Zeitleiste

1. 01.10.2023 – 31.12.2025 – nur Berichte, keine Zertifikate
2. 01.01.2026 – Beginn der Regelphase – Zertifikatspflicht entsteht materiell
3. 01.02.2027 – Start Verkauf CBAM-Zertifikate
4. 30.09.2027 – erste Abgabe für Importjahr 2026

Sie kaufen also rückwirkend – aber auf Basis des dann gültigen ETS-Preises.

Wie funktioniert der Kauf der CBAM-Zertifikate über die Plattform?

Der Kauf erfolgt ausschließlich über die zentrale EU-Plattform („Common Central Platform“) innerhalb des CBAM-Registers. Diese wird von der Europäischen Kommission betrieben und ist

das einzige zulässige System für Erwerb, Haltung, Abgabe und – ggf. – Rückgabe von CBAM-Zertifikaten. Voraussetzung ist, dass Sie als zugelassener CBAM-Anmelder registriert sind und über ein freigeschaltetes Konto im CBAM-Register verfügen. Ohne diese Zulassung ist weder der Kauf noch die Einfuhr CBAM-pflichtiger Waren zulässig. Der Erwerb funktioniert technisch ähnlich wie im EU-ETS:

- 🌐 Zertifikate werden zu einem von der Kommission wöchentlich veröffentlichten Referenzpreis angeboten.
- 🌐 Der Preis entspricht dem durchschnittlichen Auktionspreis der EU-ETS-Zertifikate (EUA).
- 🌐 Es gibt keinen freien Sekundärmarkt – der Handel läuft ausschließlich über die zentrale Plattform.

Für Sie bedeutet das:

Der Zertifikatekauf ist kein Zollvorgang, sondern ein separater, registerbasierter Finanzvorgang mit Kontoführung, Preisrisiko und Fristenlogik. Entsprechend sollten Zahlungsprozesse, Liquiditätsplanung und interne Freigaben frühzeitig organisatorisch abgebildet werden. Planen Sie jetzt bereits die Verantwortlichkeiten und Prozesse mit ein.

Sind Sanktionen ein theoretisches Risiko? Nein.

Bereits in der Übergangsphase drohten Bußgelder:

- 🌐 10 € bis 50 € pro Tonne CO₂ bei fehlender oder unvollständiger Meldung.

In der Regelphase kommen hinzu:

- 🌐 Abgabeverstöße, unzulässige Einfuhren ohne Zulassung, mögliche Importstopps.

CBAM ist kein „weiches“ Umweltinstrument, sondern ein durchsetzungsstarkes Zollregime.



FAZIT

Ab 2026 wird CO₂ zu einem festen kalkulatorischen Bestandteil Ihrer Importkosten. Auch wenn die erste Zahlung erst 2027 erfolgt, entsteht die wirtschaftliche Belastung bereits mit jeder Einfuhr im Kalenderjahr 2026. Für Sie bedeutet das: Emissionsdaten müssen belastbar und prüfbar durch Sie erfasst werden, die Zulassung als CBAM-Anmelder müssen Sie rechtzeitig sicherstellen, Zertifikate fristgerecht kaufen und abgeben, und Ihre Lieferketten gehören strategisch auf den Prüfstand – sowohl im Hinblick auf Emissionsintensität als auch auf Preis- und Verfügbarkeitsrisiken.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



Checkliste: CBAM – Betroffenheit, Meldepflicht & Zertifikatskauf

Die Übergangsphase war Ihre risikofreie Testphase. Nutzen Sie jetzt unsere Checkliste, um Datenqualität, Verantwortlichkeiten und Systemprozesse sauber aufzusetzen. Ab 2027 geht es nicht mehr nur um Meldungen – sondern um echtes Geld.



CHECKLISTE: CBAM – BETROFFENHEIT, MELDEPFLICHT & ZERTIFIKATSKAUF

Frage	Ja	Nein
Haben Sie geprüft, ob Ihre importierten Waren unter die in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 gelisteten KN-Codes fallen?	☐	☐
Haben Sie ermittelt, aus welchen Nicht-EU-Ländern diese Waren stammen?	☐	☐
Haben Sie Ihre jährliche Importmenge je Warengruppe berechnet?	☐	☐
Überschreiten Sie voraussichtlich die 50-Tonnen-Schwelle pro Jahr?	☐	☐
Sind Sie im CBAM-Übergangsregister registriert?	☐	☐
Reichen Sie Ihre vierteljährlichen CBAM-Berichte fristgerecht ein?	☐	☐
Verwenden Sie ausschließlich zulässige Emissionsdaten (Standardwerte können Ihnen teuer zu stehen kommen)?	☐	☐
Haben Sie dokumentiert, wie die Emissionswerte ermittelt wurden?	☐	☐
Fordern Sie systematisch CO ₂ -Emissionsdaten von Ihren Nicht-EU-Lieferanten an?	☐	☐
Sind vertragliche Regelungen zur Datenbereitstellung implementiert?	☐	☐
Können Sie direkte und – sofern erforderlich – indirekte Emissionen getrennt ausweisen?	☐	☐
Dokumentieren Sie ggf. im Drittland gezahlte CO ₂ -Preise zur späteren Anrechnung?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob Sie ab 2026 als „zugelassener CBAM-Anmelder“ auftreten müssen?	☐	☐
Haben Sie interne Verantwortlichkeiten für CBAM klar definiert?	☐	☐
Haben Sie Ihren Antrag als CBAM-Anmelder gestellt?	☐	☐
Können Sie Emissionsdaten systematisch Ihren Zollanmeldungen zuordnen?	☐	☐
Ist Ihr ERP- oder Zollsystem CBAM-fähig erweitert worden?	☐	☐
Gibt es ein internes Fristenmanagement für Berichte und Zertifikate?	☐	☐
Haben Sie ein internes Kontrollsystem zur Qualitätssicherung der CBAM-Daten etabliert?	☐	☐
Haben Sie eine Kostenprognose für mögliche CBAM-Zertifikatspflichten erstellt?	☐	☐
Kennen Sie den Mechanismus zur Preisbildung (EU-ETS-Durchschnittspreis)?	☐	☐
Haben Sie Liquiditätsreserven für den Zertifikatekauf eingeplant?	☐	☐
Haben Sie geprüft, wie sich der steigende CBAM-Faktor bis 2034 auf Ihre Kosten auswirkt?	☐	☐
Prüfen Sie alternative Lieferanten mit geringeren Emissionen bzw. aus nicht CBAM-Ländern?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob Lieferanten bereits einem CO ₂ -Preissystem unterliegen (Anrechnungspotenzial)?	☐	☐
Ist CBAM Bestandteil Ihrer Einkaufs- und Preisstrategie?	☐	☐
Ist die Geschäftsführung in die CBAM-Risikoanalyse eingebunden?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Was kann ich konkret tun, wenn ein Lieferant keine entsprechenden Daten liefern kann?

FRAGE Ich als Firmeninhaber importiere seit Jahren regelmäßig Stahl- und Aluminiumprodukte aus verschiedenen Drittstaaten. Für die quartalsweisen Meldungen soll ich nun die tatsächlich im Herstellungsprozess entstandenen Emissionen angeben. Genau an der Stelle beginnt mein Problem. In der Praxis erweist sich die Beschaffung dieser Daten als überraschend schwierig. Einige meiner Lieferanten reagieren gar nicht auf entsprechende Anfragen, andere schicken mir lediglich sehr grobe Durchschnittswerte oder allgemeine Branchenzahlen. Ob diese Angaben den Anforderungen der CBAM-Verordnung tatsächlich standhalten würden, kann ich kaum be-

urteilen – und im Zweifel bin ja ich als Importeur gegenüber den Behörden verantwortlich. Wie komme ich realistisch an belastbare und prüffähige Emissionsdaten meiner Lieferanten? Gibt es hierfür offizielle Tools oder Plattformen der EU, die bei der Datenerhebung unterstützen? Oder existieren bereits Softwarelösungen beziehungsweise KI-basierte Anwendungen, mit denen sich solche Emissionsdaten ermitteln oder zumindest plausibilisieren lassen? Und noch wichtiger: Was kann ich konkret tun, wenn ein Lieferant keine Daten liefern kann? Gibt es praktikable Wege, trotzdem CBAM-konform zu berichten, ohne dauerhaft auf wenig aussagekräftige Durchschnittswerte zurückgreifen zu müssen?

ANTWORT **VON JULIANNA STRAIB-LORENZ:** Die kurze Antwort lautet: Ohne aktive Mitwirkung Ihres Lieferanten werden Sie keine belastbaren Ist-Daten erhalten. CBAM zwingt Importeure faktisch dazu, Emissionsdaten entlang der Lieferkette strukturiert einzufordern – idealerweise vertraglich abgesichert. Zunächst sollten Sie klären, welche Daten Sie überhaupt benötigen: produktbezogene Emissionswerte in tCO₂e, nachvollziehbar ermittelt nach den Berechnungsvorgaben der CBAM-Verordnung. Diese müssen so dokumentiert sein, dass sie von einem akkreditierten Prüfer verifiziert werden können. Pauschale „CO₂-Statements“ oder Marketingbroschüren reichen ausdrücklich nicht aus. Praktisch empfiehlt sich ein dreistufiges Vorgehen:

Vertragliche Grundlage schaffen: Nehmen Sie in Lieferverträgen eine klare Datenbereitstellungspflicht auf – inklusive Audit- und Nachweispflichten. Ohne vertragliche Basis bleibt Ihre Position schwach.

Standardisierte Datenerhebungsformulare nutzen: Die EU-Kommission stellt im CBAM-Portal Leitfäden und Templates zur Verfügung, die Sie Ihren Lieferanten direkt übermitteln können.

Digitale Tools einsetzen: Inzwischen bieten mehrere Softwareanbieter spezialisierte CBAM-Module an, die Lieferantendaten strukturiert erfassen, plausibilisieren und

dokumentieren. Diese Systeme ersetzen jedoch keine Verifizierung – sie sind Hilfsmittel für Datensammlung und Konsistenzprüfung.

Zum Thema KI: Künstliche Intelligenz kann Plausibilitätsanalysen durchführen, Emissionsfaktoren vergleichen oder Lücken in Datensätzen identifizieren. Sie kann jedoch keine rechtsverbindliche Emissionsberechnung „erfinden“. Entscheidend bleibt die belastbare Primärdatengrundlage aus der Anlage selbst.

Was tun bei fehlender Kooperation? – Dann haben Sie letztlich die drei Optionen

- mit Standardwerten arbeiten (oft kostenintensiver),
- Lieferantenwechsel prüfen,
- oder gemeinsam mit dem Lieferanten ein strukturiertes Datenerhebungs- und Verifizierungsprojekt aufsetzen.

Viele Unternehmen berichten aktuell, dass erst der Hinweis auf steigende CBAM-Zertifikatskosten die Gesprächsbereitschaft deutlich erhöht. Denn je schlechter die Datenlage, desto höher fällt meist die finanzielle Belastung aus. Mein Rat: Beginnen Sie frühzeitig mit einem strukturierten Lieferanten-Onboarding. Wer dabei sauber arbeitet, reduziert nicht nur regulatorische Risiken, sondern verschafft sich auch einen klaren Kostenvorteil gegenüber Wettbewerbern, die weiterhin mit pauschalen Standardwerten kalkulieren.

CBAM und akkreditierte Prüfer – Warum Sie ohne verifizierte Emissionsdaten bald nicht mehr auskommen

Sobald Sie tatsächliche Emissionen („embedded emissions“ in tCO₂e) angeben, benötigen Sie einen akkreditierten Prüfer. Und genau an der Stelle beginnt für viele Unternehmen die nächste Umsetzungsstufe. (Stand: 20.02.2026)



ÜBERBLICK ÜBER CBAM UND AKKREDITIERTE PRÜFER



Wo ist die Prüfpflicht geregelt?

Die Verordnung (EU) 2023/956 regelt das Thema klar und verbindlich:

Artikel 6 – CBAM-Erklärung: Zugelassene CBAM-Anmelder müssen jährlich bis zum 30. September eine CBAM-Erklärung abgeben (erstmalig 30.09.2027 für das Jahr 2026). Werden tatsächliche Emissionen gemeldet, müssen diese überprüft sein.

Artikel 8 – Prüfung grauer Emissionen: Wer tatsächliche Emissionen nutzt, muss sicherstellen, dass diese von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer verifiziert wurden – nach den Prüfungsgrundsätzen in Anhang VI.

Artikel 18 – Akkreditierung der Prüfer: Akkreditierung erfolgt durch eine nationale Akkreditierungsstelle (in Deutschland: DAkkS). Bereits EU-ETS-akkreditierte Prüfstellen können ihren Geltungsbereich auf CBAM erweitern.

Anhang VI – Prüfungsgrundsätze: Hier ist alles detailliert geregelt!

Wann brauchen Sie überhaupt einen akkreditierten Prüfer?

Das ist der entscheidende Praxispunkt.

Fall A: Sie nutzen tatsächliche Emissionen

Dann ist die Verifizierung zwingend.

Sobald Sie nicht mit Standardwerten arbeiten, sondern mit realen Anlagendaten Ihres Lieferanten, greift Artikel 8 unmittelbar.

Fall B: Sie nutzen Standardwerte

Standardwerte sind weiterhin zulässig – je nach Warengruppe und Konstellation.

Aber: Standardwerte sind häufig konservativ angesetzt. Sie können Ihre Zertifikatspflicht deutlich erhöhen.

Praxisrealität: Wer seine CBAM-Kosten optimieren will, wird mittelfristig auf tatsächliche, verifizierte Emissionsdaten umsteigen müssen.

Was ist ein „akkreditierter Prüfer“ im CBAM-Sinn?

Akkreditierung: Ein Prüfer muss

- 🌐 juristische Person sein und von einer nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert sein,
- 🌐 den Geltungsbereich „CBAM-Verifizierung“ im Portfolio führen.

In Deutschland ist die zuständige Stelle die **DAkkS**. EU-ETS-Prüfstellen können typischerweise eine Scope-Erweiterung beantragen.

Achtung: Nicht jede Treibhausgas-Prüfstelle ist automatisch CBAM-befugt. Entscheidend ist der konkrete Geltungsbereich

Registrierung im CBAM-Register

Akkreditierung allein genügt nicht. Nach Erteilung der Akkreditierung muss sich der Prüfer zusätzlich im CBAM-Register registrieren. Besonderheit:

- 🌐 Registrierung ist frühestens ab 1. September 2026 möglich.
- 🌐 Antrag muss innerhalb von zwei Monaten nach Akkreditierung gestellt werden.
- 🌐 Bei Wegfall der Akkreditierung erfolgt Streichung aus dem Register.

Für Sie bedeutet das: Ab Herbst 2026 wird es voraussichtlich eine „harte Systemprüfung“ geben – ist der Prüfer im Register sichtbar oder nicht?

Prüfungsstandard nach Anhang VI

Der Prüfbericht muss u. a. enthalten:

- | | |
|---|--|
| 🌐 Anlagenidentifikation & Betreiber | 🌐 direkte Emissionen |
| 🌐 Berichtszeitraum | 🌐 Zuteilungslogik auf Waren |
| 🌐 Prüferdaten & Akkreditierungsnummer | 🌐 Erklärung mit „hinreichender Sicherheit“ |
| 🌐 Datum der Site Visits (oder Begründung für Ausnahmen) | 🌐 Dokumentation wesentlicher Falschangaben |
| 🌐 Produktionsmengen | |

Die Verifizierung ist keine Plausibilitätsbestätigung – sie entspricht einem strukturierten Audit mit Prüfungsplanung und Dokumentationspflicht.

Gibt es bereits akkreditierte CBAM-Prüfer in Deutschland?

Stand 20.02.2026: Akkreditierungsverfahren laufen. DAKS hat CBAM-spezifische Antragsunterlagen veröffentlicht. Viele EU-ETS-Prüfstellen bereiten Scope-Erweiterungen vor. Aber: Offizielle Registerregistrierungen sind erst ab 1. September 2026 möglich. Das bedeutet: Es kann bereits akkreditierte Stellen geben – die formale Sichtbarkeit im CBAM-Register wird jedoch erst ab Herbst 2026 systemseitig nachvollziehbar sein.

Exkurs: So läuft der Prozess aus Sicht eines deutschen Importeurs ab:

Schritt 1: Rolle klären: Festlegen, wer zugelassener CBAM-Anmelder ist (Importeur oder indirekter Vertreter). Zuständig in Deutschland: DEHSt.

Schritt 2: Emissionsdaten sichern: Vom Drittlandsbetreiber prüffähige Produktions- und Emissionsdaten einholen – idealerweise vertraglich abgesichert.

Schritt 3: Prüfer auswählen: Akkreditierung, Scope und (ab Herbst 2026) Registereintrag prüfen – nicht auf „CBAM-ready“-Aussagen verlassen.

Schritt 4: Verifizierung durchführen: Der Prüfer kontrolliert Daten, Methodik und in der Regel die Anlage vor Ort und erstellt den Prüfbericht.

Schritt 5: CBAM-Erklärung abgeben: Bis 30. September des Folgejahres Mengen, Emissionen und Zertifikatebedarf über das CBAM-Register melden.

Schritt 6: Unterlagen aufbewahren: Dokumente sind mindestens vier Jahre nach dem Berichtsjahr aufzubewahren.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

So verändert CBAM die globale Handelspolitik – Mit digitaler Integration und realen Datenflüssen

Seit dem 1. Januar 2026 gilt der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) endgültig in der EU. Die EU-Kommission hat die Infrastruktur einschließlich des CBAM-Registers erfolgreich in alle Mitgliedstaaten eingebunden und digital mit den nationalen Zollsystemen verknüpft. Dadurch werden CBAM-Daten in Echtzeit zwischen Zoll, Register und Handelsplattform ausgetauscht – eine stabile Grundlage für die kommende Regelphase.

Automatisierung: CBAM ist technisch im Zollsystem angekommen

Seit Beginn der Regelphase ist CBAM nicht mehr nur ein Berichtsthema, sondern technisch in die EU-Zollarchitektur integriert. Die Anbindung an TARIC, das EU-Trader-Portal und die nationalen Zollsysteme sorgt dafür, dass CBAM-relevante Warennummern automatisch erkannt werden. Das bedeutet für Sie konkret:

- 🌐 Bei Anmeldung eines betroffenen KN-Codes erfolgt eine systemseitige Validierung.
- 🌐 Ohne korrekten Unterlagencode (z. B. Y128, Y137, Y238) wird die Zollanmeldung nicht angenommen.

Dadurch werden Importdaten automatisch in das CBAM-Register gespiegelt. Mengen und Ursprungsdaten stehen für die spätere Jahreserklärung strukturiert bereit. CBAM wird damit faktisch Teil der elektronischen Zollabwicklung – vergleichbar mit Antidumping- oder Lizenzprüfungen.

Für Sie als Unternehmen bedeutet das:

Fehlen in der Zollanmeldung die richtigen Angaben, wirken sich diese unmittelbar auf die CBAM-Pflichten aus. Interne Abstimmungen zwischen Einkauf, Nachhaltigkeit und Finance sind zwingend erforderlich. Datenqualität wird zum Compliance-Risiko. CBAM ist kein isoliertes Umweltinstrument mehr – es ist systemisch in den Import- und Zollprozess integriert.

Wie nutzen Ihnen Default-Emissionswerte und Benchmark-Preise?

Für zahlreiche Warengruppen stellt die Kommission

- 🌐 sektorale Standardwerte, Emissionsfaktoren, methodische Leitlinien, Benchmark-Tabellen

zur Verfügung. Diese Default-Werte dienen insbesondere

- 🌐 als Übergangslösung bei fehlenden Ist-Daten,
- 🌐 zur Plausibilisierung von Lieferantendaten,
- 🌐 als Vergleichsmaßstab bei internen Risikobewertungen.



ACHTUNG

Standardwerte sind regelmäßig konservativ angesetzt. Wer ausschließlich mit Default-Werten arbeitet, muss häufig mit einer höheren Zertifikatslast rechnen.

Dieses Selbstbewertungs-Tool für Importeure gibt es

Die Kommission stellt außerdem ein interaktives Self-Assessment-Tool bereit, mit dem Unternehmen prüfen können

- 🌐 ob eine Warennummer CBAM-pflichtig ist,
- 🌐 welche Schwellenwerte gelten,
- 🌐 ob eine Zulassung als CBAM-Anmelder erforderlich ist,
- 🌐 welche Berichtspflichten bestehen.

Gerade für mittelständische Unternehmen ohne große Compliance-Abteilungen ist dieses Tool ein wichtiges Einstiegsinstrument. Das bedeutet, dass diese Instrumente

- 🌐 Einstiegsbarrieren reduzieren,
- 🌐 methodische Einheitlichkeit schaffen,
- 🌐 interne Schulungen erleichtern,
- 🌐 bei der Strukturierung von Lieferantendialogen helfen.

Für Unternehmen, die 2026 erstmals in die Regelphase eintreten, sind diese Tools eine zentrale operative Stütze. Aber seien Sie vorsichtig: Sie ersetzen keine belastbaren Lieferantendaten und keine strategische Planung.